

geschieht, zum Kinderwarten und zur häuslichen Bedienung, zum fast täglichen Boten auf's Land mit gefertigten Geräthen &c. und daher ohne genügende Geschäftserlernung oft bis zum letzten Lehrjahre und bis zur Annahme eines neuern Lehrlings zu diesen Geschäften, sondern von Anfang an zur Anweisung in allen, nicht nur in den niedern Theilen des Gewerbes, angehalten), und die von den Meistern zugleich mit zu vertretende Verpflichtung zum Besuch der fortbildenden Gewerbschulen, zur Sprache kommen; bei manchen Handwerkern wird auch die Beschränkung der in Verhältniß zu den zu erlernenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu zahlreichen Lehrjahren wünschenswerth seyn, aber auch zugleich strenge Prüfung der Lehrlinge beim Aussprechen und im Fall etwaniger Bedrückung auch erlaubtes Freisprechen von auswärtigen Innungen; ferner Begünstigung des Wanderns besonders talentvoller Gesellen mittelst Wanderprämien, und wosfern sie das Vaterland mit neuen Gewerbvortheilen bereichert, Unterstützung beim Meisterwerden und sonstige Begünstigung; Aufsicht auf das Leben und Treiben der Gesellen außer der Arbeitszeit und insbesondere auf die Handwerkerherbergen, wo die jungen Leute nicht selten zum Verschwenden ihrer Baarschaft veranlaßt, von nüglicher Selbstbeschäftigung und dem Besuche von Gewerbschulen durch gewinnsuchtige Wirths abgehalten und zu manchen Unsittlichkeiten verleitet werden (ohwohl es auch zahlreiche sogenannte Herbergsväter geben mag, die das Wohl der sie besuchenden Gesellen pflichtmäßig zu befördern suchen); genaue Prüfung des Meisterstücks bei allen Gewerben, theils zum eignen Vortheil des um das Gewerbbetreibungsrecht Ansuchenden, um zur gründlichen Erlernung des Geschäfts genötigt zu werden, theils zur Garantie der Abnehmer von Producten, welche letzteren sich beim Erkauf nicht immer sogleich prüfen lassen, sondern auf Treue und Glauben angenommen oder bestellt werden müssen, theils aber auch zum Wohl der Gemeinden, um von lechtsinnigen für das allgemeine Beste nur nachtheiligen Etablissements möglichst abzuhalten, — daher nicht mehr formelles, meist nur auf Geldkosten abgesehenes Meisterwerden, welches in manchen Orten ohne Nothwendigkeit mehrere hundert Thaler beträgt, die der neue Bürger nöthiger zu seinem Geschäfte bedarf, und wodurch viele Innungen das Etablissement junger Leute oft verhinderten, um deren Conkurrenz mit den ältern Meistern zu begegnen und ähnliche Missbräuche, sondern, bei geringem Eintrittsgelde, strenge Prüfung des Meisterstücks, auch nöthigenfalls bei Chikanen der Innung am Orte, jene durch auswärtige Innungen oder noch zweckmäßiger durch eine (in manchen Gewerbfächern allerdings schwierig ausführbare) Staats-prüfungs-Commission, letztere aber stets bei Bauzwerken und allen Gewerben, wo wissenschaftliche Kenntniß erforderlich wird, wo medicinal-polizeiliche Aufsicht erfolgt &c. — Verbündung aller verwandten Innungen zu einem Vereine und erlaubter gegenseitiger Uebertritt in einander; — Aushebung der geschlossenen Meistertzahl in allen Gewerben, wo sie bisher statt fanden; gleiche Prüfung und Aufsicht bei den auf dem Lande erlaubten Handwerken; — Freigebung der sich ohnedies für Männer nicht geziemenden Fertigung weiblicher Bekleidungen und andern geeigneten Arbeiten an Frauen, da diese nicht minder der Staatsfürsorge bedürfen, und ihnen bei der immer steigenden Anzahl unversorgter Bleibender genügende Mittel zu einem rechtlichen und anständigen Gewerbe, wozu die gewöhnlichen weiblichen, ihnen jetzt nur freigegebenen häuslichen Arbeiten nicht